



# Hartmannbund-Hauptversammlung 2016

## **Beschluss Nr. 14**

### **Inhalte des Krankenpflegepraktikums in der Approbationsordnung für Ärzte klar regeln**

Der Hartmannbund fordert den Gesetzgeber auf, die Inhalte des Krankenpflegepraktikums in der Approbationsordnung für Ärzte klar zu regeln, um den Stellenwert dieses wichtigen Praktikums in der ärztlichen Ausbildung zu erhöhen und dessen Qualität zu sichern. Die Kliniken und Reha-Einrichtungen werden dazu aufgerufen, das Krankenpflegepraktikum inhaltlich besser zu strukturieren und Aufgabenbereiche besser zu definieren.

#### **Begründung:**

Das Krankenpflegepraktikum dient dem Erwerb eines grundlegenden Verständnisses der Arbeit von Pflegekräften und des Stationsablaufes einer Klinik. Im Rahmen dieses Praktikums haben die Medizinstudierenden die Gelegenheit, die Stationsabläufe abseits der ärztlichen Tätigkeit besser kennenzulernen. Die Studierenden erhalten Einblicke in die tägliche Arbeit der Pflege und deren Umgang mit den Patienten, lernen Funktionsbereiche der Stationen und Erkrankungen kennen, können den Pflegeprozess aktiv mitgestalten und haben Kontakt zu anderen Berufsgruppen wie Physiotherapeuten, medizinisch-technischen Assistenten und Reinigungspersonal. Ziel des Krankenpflegepraktikums sollte es sein, die Arbeitsfelder der Pflegekräfte und den Stationsablauf gut kennenzulernen, um in der späteren ärztlichen Tätigkeit den Stellenwert und die Herausforderungen aller am Stationsablauf Beteiligten angemessen zu berücksichtigen und zu würdigen sowie die Teamarbeit zu fördern.

Zu diesen wichtigen Inhalten ist in der Approbationsordnung nichts zu lesen. Hier werden lediglich die Dauer – drei Monate – und der Zweck des Krankenpflegepraktikums – Einführung in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses sowie in die üblichen Verrichtungen der Krankenpflege – geregelt sowie die Tätigkeiten der Studierenden aufgeführt, die auf das Pflegepraktikum angerechnet werden können. Um einen stärkeren Fokus auf die Inhalte des Krankenpflegepraktikums zu legen, hat der Ausschuss „Medizinstudierende im Hartmannbund“ bereits im Jahr 2009 eine „Checkliste Krankenpflegepraktikum“ verfasst, die aktualisiert wurde. Diese umfasst alle Tätigkeiten, die im Wesentlichen während des Krankenpflegepraktikums gelehrt, gelernt beziehungsweise übernommen werden sollten. Diese Checkliste, für die sich auch der Deutsche Pflegerat ausgesprochen hat, sollte nicht nur den Studierenden selbst, sondern auch

den Universitäten als Anleitung dienen. Diese sollten den Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen, in denen laut Approbationsordnung aktuell ein Krankenpflegepraktikum absolviert werden darf, eine solche Checkliste mit an die Hand geben. Des Weiteren sollte dazu übergegangen werden, das Krankenpflegepraktikum auch in ambulante Krankenpflegeeinrichtungen auszudehnen, wie es bereits der 119. Deutsche Ärztetag gefordert hat.

Berlin, 5. November 2016